



Unbefangenheitserklärung für die Prüfendentätigkeit bei der Abschlussarbeit

Name, Vorname:

Anschrift:

An den / die

Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses
der Hochschule Niederrhein

Webschulstr. 41 – 43

41065 Mönchengladbach

Ort, Datum

Ich erkläre hiermit, dass mir keine Gründe dafür bekannt sind, aus denen heraus meine Mitwirkung als (Zweit-)Prüfer/in der Abschlussarbeit und des Kolloquiums von

Herrn/Frau

ausgeschlossen sein könnte.

Werden mir im Verlaufe des Prüfungsverfahrens Umstände bekannt, die eine Mitwirkung ausschließen, insbesondere Gründe, die Anlass für die Vermutung einer Befangenheit geben könnten, so teile ich dies umgehend dem Prüfungsausschuss mit.

Gründe für einen Ausschluss ergeben sich aus §§ 20, 21 VwVfG (Textauszug/Gründe siehe Rückseite).

Unterschrift



Rückseite

Gründe für einen Ausschluss ergeben sich aus §§ 20, 21 VwVfG. Danach *darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden (§ 20 Abs. 1 VwVfG):*

1. *wer selbst Beteiligter ist;*
2. *wer Angehöriger eines Beteiligten ist;*
3. *wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;*
4. *wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;*
5. *wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;*
6. *wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. *der Verlobte,*
2. *der Ehegatte,*
- 2a. *der Lebenspartner,*
3. *Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,*
4. *Geschwister,*
5. *Kinder der Geschwister,*
6. *Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,*
- 6a. *Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,*
7. *Geschwister der Eltern,*
8. *Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).*

(§ 20 Abs. 5 VwVfG): Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. *in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;*
- 1a. *in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;*
2. *in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;*
3. *im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.*

Hierüber hinaus kann eine Mitwirkung dann nicht möglich sein, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit).

Diesbezügliche Gründe können z.B. sein: Persönliche Freundschaft (nicht erst Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, absehbares Verlöbnis oder bevorstehende Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft) oder Feindschaft, offenbare Voreingenommenheit, eine wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessiertheit.